Inhalt

Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen	2
§ 4 Rechtsgrundlage	2
§ 5 Gliederung des Vereins	2
Mitgliedschaft	2
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)	2
§ 7 Ehrenmitglieder	
§ 8 Ehrungen	3
§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft	
Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 10 Rechte der Mitglieder	4
§ 11 Pflichten der Mitglieder	
§ 12 Organe des Vereins	4
Mitgliederversammlung	5
§ 13 Zusammentreten und Vorsitz	5
§ 14 Aufgaben	5
§ 15 Tagesordnung	6
§ 16 Vereinsvorstand	6
§ 16a Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:	6
§ 17 Rechte und Pflichten des Vorstands	7
§ 18 Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale	7
§ 19 Der Festausschuss	8
§ 20 Kassenprüfer	8
Allgemeine Schlussbestimmungen	8
§ 21 Verfahren der Beschlussfassung der einzelnen Organe	8
§ 22 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins	9
§ 23 Vermögen des Vereins	10
§ 24 Geschäftsordnung	10

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Holtriem (e.V.) und hat seinen Sitz in Westerholt. Gründungstag ist der 28.06.1913.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, Sport verschiedener Sparten zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Darüber hinaus übernimmt der Verein auch kulturelle Aufgaben im Rahmen der hiesigen gegebenen Verhältnisse.

Er ist politisch neutral, religiös neutral, rassisch neutral. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzung seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der im § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jeder Abteilung steht ein Spartenleiter vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen auf Grund dieser Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben. Jeder, der im Verein Funktionsträger ist, muss Vereinsmitglied sein.

Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Jugendliebe unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend. Der Vorstand ist berechtigt eine Mitgliedschaft abzulehnen. Die Mitgliedschaft ist rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied den festgesetzten Mitgliedsbeitrag für das laufende Quartal entrichtet hat. Über Beitragsbefreiung entscheidet der Vorstand.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§8 Ehrungen

Der Verein verleiht für langjährige treue Mitgliedschaft Ehrennadeln.

Für 10-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft erhält das Mitglied die Ehrennadel des Vereins in Bronze, für 20-jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit die Ehrennadel in Silber und für eine 30-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft die Ehrennadel in Gold.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung - bei Jugendlichen mit Einwilligung der Eltern oder des Vormundes - mit Ablauf des Quartals.

wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt. Die zweite Mahnung enthält die Information, dass keine Versicherung mehr besteht und keine weitere Teilnahme am Sport erlaubt ist. Es erfolgt der Ausschluss vom Spielbetrieb. Der zuständige Spartenleiter ist zu informieren.

• wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden.

Eine Freigabe der Kündigenden (Herausgabe des Spielerpasses u. ä.) kann seitens des Vereins allerdings erst dann erfolgen, wenn das kündigende Mitglied seinen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nachgekommen ist.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre zulässig.
- die Einrichtung des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.
- vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen.
 Mitglieder, die nicht selbst versichert sind, können einen Versicherungsschutz nur im Rahmen der über den LSB abgeschlossenen Sportversicherung verlangen. Über diesen Versicherungsvertrag hinausgehende erforderliche Schadensansprüche werden vom Verein nicht übernommen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

- die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e. V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
- nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge per Lastschrift zu entrichten.
- an allen sportlichen Veranstaltungen ihrer Sportart und des Vereins nach Kräften mitzuwirken.
- jeden Unfall unverzüglich dem Vorstand zu melden.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung.
- der Vorstand;
- der Festausschuss;

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

Mitgliederversammlung

§ 13 Zusammentreten und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr im ersten Quartal zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden, alle zwei Jahre als sogenannte Jahreshauptversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstandssprecher durch Anschlag im Vereinsheim unter Bekanntgabe der vorläufig festzusetzenden Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 10% der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsprecher. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 20 und 21.

§ 14 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seine Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- b) Wahl der Festausschussmitglieder
- c) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr
- f) Entlastung der Organe bezgl. der Jahresrechnung und der Geschäftsführung.
- g) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrachten Finanzmittel.

§ 15 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten;
- b) Rechenschaftsbericht der Organisationsmitglieder und der Kassenprüfer;
- c) Beschlussfassung über die Entlastung;
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr;
- e) Neuwahlen;
- f) Besondere Anträge

§ 16 Vereinsvorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) 3 Vorsitzenden
- b) dem Kassenwart
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Schriftführer

Die 3 Vorsitzenden wählen aus ihrer Mitte einen Vorstandsprecher.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl aller Vorstandsmitglieder ist unbegrenzt zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die 3 Vorsitzenden.

§ 16a Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem Sozialwart
- c) den Spartenleitern
- d) dem Sprecher des Festausschusses
- e) dem Jugendwart
- f) dem Pressewart.

Sozial-, der Jugendwart und die Festausschussmitglieder der werden von Jahreshauptversammlung die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Spartenleiter werden von den jeweiligen Sparten gewählt. Wiederwahl aller Vorstandsmitglieder ist unbegrenzt zulässig.

§ 17 Rechte und Pflichten des Vorstands

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

Alle Vorstandsmitglieder sind an Vorstandsbeschlüsse gebunden. Beschlüsse müssen protokollarisch festgehalten werden (siehe § 20).

Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder

- a) Die drei Vorsitzenden vertreten den Verein nach innen und außen. Sie wählen aus ihren Reihen einen Vorstandssprecher.
- b) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen.
- c) Der Geschäftsführer ist für die Mitgliederverwaltung zuständig.
- d) Der Schriftführer führt die Protokolle und erledigt die übrigen schriftlichen Belange des Vereins.
- e) Der Sozialwart kümmert sich um die Verwaltung und Prüfung der Versicherungsleistungen des Vereins für seine Mitglieder.
- f) Der Jugendwart kümmert sich um die Belange der Jugend im Verein.
- g) Der Pressewart kümmert sich um die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.
- h) Die Spartenleiter stehen ihren Sparten vor und sind für den Sportbetrieb und alle fachlichen Angelegenheiten ihrer Sparte verantwortlich. Innerhalb des Vorstandes nehmen die Spartenleiter die Belange ihrer Sparte wahr.

§ 18 Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale

- 1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

Der Umfang der Vergünstigungen darf nicht unangemessen hoch sein.

Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins

§ 19 Der Festausschuss

Der Festausschuss setzt sich zusammen aus 1 Sprecher und bis zu zehn weiteren Vereinsmitgliedern. Seine Aufgabe ist es, die vorgesehenen Festveranstaltungen vorzubereiten und für den reibungslosen Ablauf derselben Sorge zu tragen.

§ 20 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 4 Jahre im 2-jährigen Wechsel zu wählende Kassenprüfer (Wiederwahl unzulässig), haben gemeinschaftlich vor der Jahreshauptversammlung ins einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und auf der Jahreshauptversammlung vorzustellen haben.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 21 Verfahren der Beschlussfassung der einzelnen Organe

Der Vorstandssprecher lädt die Mitglieder des Vorstands mit einwöchiger Ladungsfrist unter der Angabe der Tagesordnung schriftlich zur Vorstandssitzung ein. In dringenden Fällen ist er berechtigt unter Abkürzung der Ladungsfrist mündlich einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Einberufung zur Vorstandssitzung ordnungsgemäß erfolgt ist und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstandssprecher ist verpflichtet eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn er von mindestens drei Vorstandsmitgliedern dazu schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte aufgefordert wird.

Für alle anderen Organe gelten folgende Bestimmungen

Die Organe des Vereins sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie drei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung am schwarzen Brett oder durch schriftliche Einladung durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis zwei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

Für alle Organe des Vereins, einschließlich des Vorstandes, gilt, dass sämtliche Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst werden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung kann öffentlich durch Handaufheben oder auf Antrag geheim durch Stimmzettel erfolgen.

§ 22 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von Vierfünftel unter der Bedingung, dass mindestens Vierfünftel der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als Vierfünftel der Stimmberechtigten, ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 23 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Geschäftsordnung

Alle weiteren Angelegenheiten werden in einer Geschäftsordnung, die für alle Organe und Sparten bindend ist, geregelt.

§ 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr umfasst den Zeitraum eines Kalenderjahres.

Diese Satzung wurde aufgrund der beschlossenen Änderung am 30.06.2023 neu gefasst. Die bisher gültige Satzung vom 15.07.2021 verliert am 30.06.2023 ihre Gültigkeit.